

# Für und wider die Sozialisierung

Von JOSEF MAND

Nach Begründung des neuen deutschen Staatswesens werden die Fragen der Sozialisierung akut. Der Deutsche Gewerkschaftsbund für die britische Zone hat Bundestag und Bundesrat auf seinem Bundeskongreß aufgefordert, die Großindustrien Kohle, Eisen und Chemie durch schnelle Gesetzgebung in Gemeineigentum zu überführen. In seiner Regierungserklärung sagte der Bundeskanzler: „Die sozial- und gesellschaftspolitische Anerkennung der Arbeitnehmerschaft macht eine Neuordnung der Besitzverhältnisse in den Grundindustrien notwendig.“ Es dürfte deshalb an der Zeit sein, sich Licht und Schatten der Sozialisierung unvoreingenommen vor Augen zu führen.

## Wie ist die Sozialisierung heute zu sehen?

Unter Sozialisierung versteht man im heutigen Sprachgebrauch überwiegend die Überführung privatwirtschaftlichen Eigentums und der dazugehörigen Aufgaben aus der privatwirtschaftlichen Sphäre an die Gesellschaft. Der einzelne als Glied einer Personengruppe des Staates (oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft) wird an Leitung, Eigentum und Erfolg nur indirekt, auf dem Wege über seine politische Mitbestimmung und seine Teilnahme am allgemeinen Nutzen der staatlichen (oder sonstigen) Organisation, beteiligt.

Sozialisierung ist also eine Übernahme dreier Kreise von Rechten und Pflichten durch die Personengruppe einer öffentlichen Körperschaft — meist des Staates — in ihrer Gesamtheit:

1. Eigentum an den sozialisierten Betrieben,
2. Unternehmerwagnis und Erfolg der wirtschaftlichen Tätigkeit,
3. Leitung der Wirtschaftsbetriebe.

Maßnahmen, die nicht durch diese drei Faktoren gekennzeichnet sind, fallen nicht unter den Begriff der Sozialisierung. Die Sozialisierung ist von der Vergenossenschaftlichung abzugrenzen. Diese bezieht sich auf kleinere soziologische Gebilde, vor allem Unternehmungen, und erhält die Selbständigkeit der Einzelpersonlichkeiten beim Zusammenschluß zu einem gemeinsamen Werk.

Durch Sozialisierung sollen einmal die Gefahren privatwirtschaftlicher Machtpolitik gebannt, zum anderen bestimmte Sozialprogramme ermöglicht werden. In beiden Fällen bildet die Eigentumsübertragung von den bisherigen Inhabern an die Allgemeinheit die Grundlage. Gegen die Bedeutung der Eigentumsübertragung wendet man häufig ein, die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel liege heute schon zu einem großen Teil nicht mehr bei den Eigentümern. Bei Beschränkung auf die deutschen Verhältnisse und die bedeutendste Form der Kapitalgesellschaften, die Aktiengesellschaft, ist festzustellen, daß der Vorstand als Leiter der Unter-

nehmung durch Gesetz und Satzung von den Kapitalgebern in seinen Befugnissen eigeengt und durch deren gewählte Vertreter, den Aufsichtsrat, bestellt und überwacht wird sowie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung) abberufen werden kann. Selbstverständlich ist es möglich, und dies hat die Praxis gezeigt, daß der Leiter (Manager) eines Unternehmens zu einer beherrschenden Stellung gelangt, in der er tatsächlich derjenige ist, der uneingeschränkt über die — ihm nicht gehörenden — Produktionsmittel verfügt. Aber das darf nicht die grundlegende gesetzliche Regelung übersehen lassen. Wer die Lage kennt, wird auch wissen, in wievielen Fällen die maßgeblichen Kapitalgeber die Zügel selbst oder durch ihre Vertrauensleute fest in Händen halten. Mit dem vorstehend aufgeführten Argument ist die Forderung nach Sozialisierung keineswegs zu Fall zu bringen oder umzudeuten.

Die Sozialisierung bezweckt eine soziale Besserstellung nicht nur für eine bestimmte Bevölkerungsschicht allein, sondern für das gesamte Volk. So wurde auf dem Kongreß der englischen Labourpartei in Blackpool ganz klar zum Ausdruck gebracht, daß die Sozialisierung „im Dienste aller stehe und nicht im einseitigen Interesse der beteiligten Arbeitnehmer.“<sup>1</sup>

Sozialisierung ist keine Zauberformel, deren Anwendung ohne weiteres ein wirtschaftliches und soziales Paradies erschließt. „Wir waren des Glaubens, die Privatindustrie müsse sich aus Mangel an rechter Planung heillos festfahren, die Unternehmer hätten keinen Weitblick, die Arbeiter seien Lohnsklaven, und der Teufel in der ganzen Geschichte sei der Profit. Wir glaubten außerdem, wenn wir die Wirtschaft nach dem Prinzip des allgemeinen Nutzens organisierten statt nach dem des Profits, wäre der Arbeiter ein freier Mann und könnte im Überfluß leben.“<sup>2</sup> Demgegenüber stellt Osthold (a. a. O.) ganz sachlich fest: „Das Unglück für die Labourregierung besteht darin, daß sie nicht einfach diese Nationalisierung unvorbelastet in den Dienst weitgesteckter Sozialprogramme stellen kann, sondern daß auch die nationalisierten Wirtschaftszweige der harten Zwangsläufigkeit einer Wirtschaftspolitik unterliegen, wie sie sich aus der außerordentlichen Verarmung und Schwächung Englands durch den Zweiten Weltkrieg ergibt. Diese einfache Tatsache bildet den Boden für die Enttäuschung der Massen, die ja durch die sozialistische Agitation in allen Ländern zur Unterschätzung des wirtschaftlich Notwendigen und zur Überschätzung des sozial möglich Erscheinenden erzogen worden sind.“

Sozialisierung ist heute nicht mehr ausschließlich eine Angelegenheit sozialistischer Kreise. Es „ist ersichtlich, daß die Anhänger einer freien Wirtschaft . . . durchaus einer Überführung bestimmter Industriezweige

<sup>1</sup> Paul Osthold, „Der Labourkongreß, eine Lehrschau“ in: Der Arbeitgeber, 1949, Nr. 1.

<sup>2</sup> Alfred Edwards, Mitglied des englischen Unterhauses, früheres Mitglied der Labourpartei, in einem in „Das Beste aus Reader's Digest“, Juli 1949, nachgedruckten Aufsatz.

aus der privatwirtschaftlichen Sphäre in den Bereich der Gemeinwirtschaft positiv gegenüberstehen.“<sup>3</sup> Sozialisierung ist kein Verfahren rein ökonomischen, materiellen Charakters. Der englische Lordpräsident Morrison sagte dazu auf dem Kongreß: „Öffentlicher Geist muß jeden durchdringen, nicht zuletzt die Arbeiter, und unter den Arbeitern nicht am allerwenigsten diejenigen in den nationalisierten Industrien. Wenn wir nicht im Gleichschritt mit der Kollektivierung der Wirtschaft und mit dem Fortschritt der Sozialisierung einen hohen moralischen Kodex entwickeln, einen hohen ethischen Standard und eine wachsende öffentliche Verantwortung, dann wird uns der Erfolg versagt bleiben.“<sup>4</sup>

### Formen der Sozialisierung

Dem Umfang nach ist zu unterscheiden zwischen Voll- und Teilsozialisierung. Bei der Verstaatlichung werden die sozialisierten Unternehmungen in den Bereich der staatlichen Verwaltung überführt, während man von Nationalisierung spricht, wenn sie zwar in Gemeineigentum übergehen, aber ihre Leitung nicht mit der staatlichen Verwaltung gleichgeschaltet ist. Das Unterscheidungsmerkmal zwischen Verstaatlichung und Nationalisierung ist der Grad der Zentralisation oder Dezentralisation zwischen der Staatsverwaltung und den sozialisierten Wirtschaftsbetrieben.

Als „kalte“ Sozialisierung bezeichnet man das immer weitere Umsichgreifen des Staates im Bereich der Wirtschaft durch eigene Betriebe. Eine Abart dieser Form entsteht dadurch, daß der Staat durch erhebliche Steuerüberschüsse zum Kreditgeber der Privatwirtschaft wird. Man spricht hier treffend von einer „Verstaatlichung der Spargelder“.

Als dritte Form hinsichtlich der Entstehung ist die Enteignung (mit oder ohne Entschädigung) privater Eigentümer von Unternehmungen zu nennen.

### Grundsatzfragen

Eigentum, Erwerbsstreben und Risiko. Die Sozialisierung ist zweifellos entwicklungsgeschichtlich die Reaktion auf die rein-individualistische Auslegung des Eigentumsbegriffs, die zu der wirtschaftlichen Situation unserer Zeit führte. Sie wird in der Enzyklika *Quadragesimo anno* (107) außerordentlich treffend gekennzeichnet: Die „Zusammenballung von Macht, das natürliche Ergebnis einer grundsätzlich zügellosen Konkurrenzfreiheit, die nicht anders als mit dem Überleben des Stärkeren ... enden kann, ist das Eigentümliche der jüngsten wirtschaftlichen Entwicklung.“ Wie die Geschichte an ungezählten Beispielen lehrt, bedeutet die Reaktion meist ein Ausschlagen zum anderen Extrem, womit wiederum neue Gefahren auftauchen. „Zwei gefährliche Einseitigkeiten sind daher mit Bedacht zu meiden. Auf der einen Seite führt die Leugnung

<sup>3</sup> Fritz Kroeger in „Begegnung“, 4. Jg. (1949) Heft 7, S. 213.

<sup>4</sup> Zit. bei P. Osthold (s. Anm. 1).

oder Abschwächung der Sozialfunktion des Eigentumsrechts zum Individualismus oder mindestens in seine Nähe, auf der andern Seite treibt die Verkennung oder Aushöhlung seiner Individualfunktion zum Kollektivismus oder läßt wenigstens dessen Standpunkt bedenklich reifen.“ (Quadragesimo anno, n. 46.)

Als freies Unternehmertum auf der einen und als Sozialisierung auf der anderen Seite stehen die beiden Einseitigkeiten vor uns. Es gilt, aus ihnen den „goldenen Mittelweg“ zu erkennen.

Das Unternehmertum erscheint gerechtfertigt, wenn es drei Anforderungen entspricht: 1. Es muß sich um wirtschaftliche Aufgaben handeln, die ihre Lösung am besten auf der Grundlage einer auf dem Erwerbsstreben beruhenden Privatinitiative finden („Erwerbsprinzip“). 2. Die Lösung wirtschaftlicher Aufgaben muß als echter Leistungswettbewerb erfolgen können („Wettbewerbsprinzip“). 3. Das Unternehmertum muß sein wirtschaftliches Wägen und Wählen ausrichten an dem Grundsatz der Verpflichtung für das Gemeinwohl („Sozialprinzip“).

Morrison formulierte diese Prinzipien in kürzester Form so: „Die einzige Rechtfertigung für das private Unternehmertum ist, daß es leistungsfähig, wirtschaftlich sowie unternehmerisch ist und für das allgemeine Wohl arbeitet.“<sup>5</sup>

Die Bedeutung des Erwerbsstrebens darf nicht unter-, aber auch nicht überschätzt werden. Auch Forscher, Wissenschaftler, Erfinder, Politiker, Beamte usw. entwickeln Privatinitiative, die wesentlich zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt beiträgt. Die Privatinitiative — auch im Wirtschaftsbereich — äußert sich nicht nur als persönliche Interesseninitiative, sondern auch als Pflichtbewußtsein und Pflichterfüllung aus höheren — religiösen, ethischen — Gründen als solchen materieller Art. Aber es kann doch wohl festgestellt werden, daß die arbeitenden Menschen im allgemeinen mehr oder weniger nach Eigentum streben. Dies ist ein ganz natürlicher Wesenszug, der, wenn er in den nötigen Grenzen bleibt, nichts mit Materialismus zu tun hat.<sup>6</sup>

Mit dem Unternehmertum verknüpft ist das Eigentumsrisiko. Dieses verstärkt das Erwerbsstreben, ist aber auch ein gewisses Sicherheitsventil. Der Leiter eines sozialisierten Betriebes verliert seinen Posten (in gewissen Grenzen kann er vielleicht schadenersatzpflichtig sein), der Unternehmer aber verliert auch noch sein Eigentum. Dabei ist wiederum zu bedenken, daß die großen Unternehmungen doch meist ihre Kapitalhaftung durch die Wahl der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft stark beschränkt haben und daß ihre Leitung vielfach bei Angestellten liegt. Sehr wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch die soziale und soziologische Situation in den Wirtschaftsbetrieben. Bekannt geworden ist in der jüngeren Zeit ein Bei-

<sup>5</sup> Bei Paul Osthold (s. Anm. 1).

<sup>6</sup> Vgl. meinen Aufsatz „Grundfragen des Arbeitsverhältnisses“ in „Begegnung“, 1949, Heft 7.

spiel, das die Duisburger Kupferhütte durch eine neuartige Sozialgestaltung gegeben hat. „Äußerungen aus Kreisen der Belegschaft zeigen, daß man unter solchen Umständen für ein imaginäres ‚Eigentum des Volkes‘ und andere Programmsätze nur noch wenig Verständnis aufbringt.“<sup>7</sup> Man darf wohl annehmen, daß die Forderungen auf Sozialisierung durch gute Maßnahmen betrieblicher Sozialpolitik zum mindesten eine wesentliche Einschränkung erfahren können. Darüber hinaus aber gilt: Je weiter unternehmerische Initiative zu genossenschaftlichen Betriebsverfassungen führt, desto enger wird der Raum für Sozialisierungsmaßnahmen — sowohl hinsichtlich der sozialpolitischen Forderungen als auch der ökonomischen und sozialen Notwendigkeiten.

Aus grundsätzlicher Sicht heraus ergibt sich keine Bestlösung allgemeiner Art, sie läßt nur den „goldenen Mittelweg“ als eine breite Bahn erkennen, auf der jedes staatlich geeinte Volk und wohl auch jede Zeit ihre Bahn einer konkreten Lösung — entsprechend dem Willen ihrer Glieder — zurücklegen muß. Als „goldenen Mittelweg“ können wir zunächst eine Lösung ansehen, bei der ein soziales Unternehmertum als breiter erwerbs- und konkurrenzwirtschaftlicher Unterbau mit einer Teilsozialisierung verbunden ist.

Sicherheit, Initiative und Freiheit. Für viele Anhänger einer sozialisierten Wirtschaft ist die dadurch erhoffte Sicherheit gegenüber der unternehmerischen Wirtschaftsweise mit ihrem konjunkturellen Auf und Nieder und ihren schweren Krisen der stärkste Beweis. Sie soll sich vor allem auf Vollbeschäftigung, Steigerung der Produktivität und Stabilisierung der Preise für die lebensnotwendigen Güter erstrecken. Vollbeschäftigung ist ohne Zweifel als eines der Hochziele jeder Wirtschaftspolitik zu betrachten. Für die Gesellschaft ist die Arbeit eines jeden erforderlich. Zwangsweise Arbeitslosigkeit wirkt störend auf die Lebenskräfte des gesunden Menschen. Durch Ausfall von Arbeitsleistung stehen aber auch weniger Güter zur Verteilung für die Gesamtheit bereit. Daß die Werktätigen nach einer Sicherheit im wirtschaftlichen und sozialen Bereich streben, ist ihr gutes Recht. Dieses Recht durch Sozialisierung zu verwirklichen würde bedeuten:

1. An die Stelle privater Initiative tritt eine staatliche Planung.
2. Der Bereich der Wirtschaft wird mit dem politischen unter der Führung des letzteren verbunden.

Demgegenüber steht der „oberste sozialphilosophische Grundsatz“ der Sozialenzyklika Pius' XI.: „Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen

<sup>7</sup> H. Sch., „Exempel Duisburg“ in „Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht“, 4. Jg., Heft 8, April 1949.

die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“<sup>8</sup>

Die erstrebte Sicherheit kann aber nicht dadurch erreicht werden, daß dem Staat ein Aufgabenbereich übertragen und unterstellt wird, dessen Wahrnehmung gegen sein Wesen verstößt. Ernst v. Hippel weist nach, „daß es im Staat verschiedene Bereiche mit jeweils besonderen Vertretern gibt, die sinnvoll zusammenwirken müssen, da für wirklichkeitsgemäßes Denken es unberechtigt ist, den politischen Bereich und in ihm das Parteienwesen mit dem Staat gleichzusetzen und seinem Zentralismus alles andere zu unterwerfen. Und was sich so bezüglich des Kulturbereichs ergab, gilt entsprechend auch im Hinblick auf die Wirtschaft, die ebenfalls als Bereich Autonomie besitzen muß, da die Politisierung die Wirtschaft ebenso ruiniert wie den Kulturbereich und zugleich, als Tendenz der Lenkung von außen her, jede persönliche Initiative untergräbt oder belastet.“<sup>9</sup>

Diese grundsätzlichen Erwägungen finden ihre Bestätigung durch Erkenntnisse aus der Praxis der Sozialisierung. „Die Behandlung des Gesetzesentwurfs zur Nationalisierung der Eisenindustrie im Oberhaus führte zum Austritt des Lord Milverton aus der Labour-Partei. Nach dem Parlamentsbericht der Times führte er dazu u. a. aus: Er habe seit einiger Zeit mit wachsender Befürchtung gefühlt, daß dieser Gesetzesentwurf für Freunde der Freiheit den Punkt bedeute, an dem sich die Wege schieden. Zum ersten Mal übernehme der Staat eine produktive und im Wettbewerb stehende Schlüsselindustrie. Vielleicht hingen seine Befürchtungen hinsichtlich der sich ständig ausweitenden Ringe der Staatskontrolle damit zusammen, daß seine Erfahrungen in der Verwaltung ihm gezeigt hätten, wie eine uneingeschränkte Bürokratie den Unternehmungsgeist zu strangulieren vermag. Die Straße, die sie gegenwärtig betreten hätten, führe an einen Abgrund, aus dessen Tiefe klar der totalitäre Staat heraufsteige.“<sup>10</sup>

In seinem bekannten Buch „The Managerial Revolution“ legt der Amerikaner James Burnham dar, daß durch die Vereinigung des wirtschaftlichen Bereichs mit der politischen Sphäre die neue führende Schicht der Manager entstehe, für die er eine „ausbeuterische Klassenherrschaft“ voraussagt, „wie sie in solcher Schärfe und Ausschließlichkeit bisher kaum vorgekommen ist.“ Man wird dem Werk nicht gerecht, wenn man sagt, es führe „eigentlich nur den Nachweis, daß jede Wirtschaftsform eine Oberschicht der Führung entwickelt und braucht und daß der Manager, der

<sup>8</sup> Quadregesimo anno n. 79.

<sup>9</sup> Ernst v. Hippel, „Der Staat in christlicher Sicht“ in „Begegnung“, 1949, Heft 7.

<sup>10</sup> Bei P. Osthold (s. Anm. 1).

entscheidende Staatsfunktionen mit der Verfügung über die Produktionsmittel verbindet, eine besonders große Macht in Händen hat.“<sup>11</sup> Wenn die Entwicklung so verlaufen würde, wie Burnham, der übrigens Sozialist ist, sie vermutet, so stände man auf dem Umweg über Sozialisierung und Managertum wieder vor denselben Problemen wie heute: Zusammenballung wirtschaftlicher Macht in Händen weniger. Wesentlich verschärft aber würde die Situation dadurch, daß die neuen wirtschaftlichen Machthaber Funktionäre des Staates wären.

Diese von Burnham wohl übertriebene, aber zweifellos vorhandene Gefahr sollte zu einer zweifachen Überlegung anregen:

1. Beschränkung auf eine notwendige Teilsozialisierung. „Es ist das wesentliche Kennzeichen unserer Zeit, daß die nachdenklichen Schichten unseres Volkes zwischen den beiden Ideologien stehen.“<sup>12</sup>

2. Betrachtung der Sozialisierung als eine zeitbedingte Hilfe zur Erreichung des Übergangs zu einer neuen Sozial- und Wirtschaftsordnung, in der alle fähigen und willigen Kräfte Möglichkeiten unternehmerischer und mitunternehmerischer Stellung haben hinsichtlich Eigentum und Gewinnbeteiligung, Mitwirkung, Mitbestimmung und Mitverantwortung in den Wirtschaftsbetrieben.<sup>13</sup>

Es muß klar erkannt werden, daß durch Sozialisierung der Klassenkampf, den man treffend die erste „permanente Revolution“ der Geschichte genannt hat, letztlich nicht beendet werden kann. Abschließend kann zu diesem Abschnitt festgestellt werden: Willensbildung und Leitung im Volkswirtschaftskörper sollen weder individualistisch noch kollektivistisch erfolgen.

„Die Wettbewerbsfreiheit — obwohl innerhalb der gehörigen Grenzen berechtigt und von zweifellosem Nutzen — kann unmöglich regulatives Prinzip der Wirtschaft sein.“<sup>14</sup>

Das Wirtschafts- und Sozialgefüge ist aber andererseits so kompliziert und vielgestaltig, daß es auch schon aus rein ökonomischem Gesichtswinkel ein Unding ist, von einer Staatsbehörde anzunehmen, sie wäre in der Lage, es umfassend und in allen seinen Teilen zu leiten und zu ordnen. Die organische Verbindung weitgehender Freiheit und Initiative der Einzelpersonlichkeit mit deren sozialem und wirtschaftlichem Schutz ist das Ziel, zu dessen Verwirklichung eine Teilsozialisierung sicherlich wertvolle Hilfe zu leisten vermag. Die Sozialisierungsmaßnahmen dürfen dabei nicht die Grenzen überschreiten, die durch die Notwendigkeit der Wahrung sozialphilosophischer Grundsätze, die in ihrer Richtigkeit und Zweckmäßigkeit durch die Praxis bestätigt werden, gesetzt sind. In diesen Grenzen

<sup>11</sup> H. Bargheer, Ideen und Ideologien. — Aus dem literarischen Kampf zwischen Kapitalismus und Sozialismus, in „Der Arbeitgeber“, 1949, Nr. 5.

<sup>12</sup> Ebda.

<sup>13</sup> Um mich nicht zu wiederholen, darf ich auf meinen Aufsatz „Der Lohn im Gesichtsfeld einer sozialen Neuordnung“ verweisen in „Begegnung“, 1949, Heft 10.

<sup>14</sup> Quadregesimo anno n. 88.

wird das Maß im einzelnen von dem Willen der Menschen und der ökonomischen und sozialen Notwendigkeit bestimmt. Oberste Willensbildung und Leitung der Wirtschaft darf nicht den politisch-staatlichen Organen übertragen werden, sondern sie muß aus dem Wirtschaftsbereich selbst durch den Aufbau einer berufsständischen Ordnung erwachsen.

### Verfahrensfragen

**Leitung, Kontrolle und Mitbestimmung.** Ein von dem Erfolg der englischen Sozialisierung enttäushtes Parlamentsmitglied erzählt folgendes Beispiel: „Der junge Kumpel, der im Kohlenstaub arbeitet, liebt es, wenn er nach Schichtende aus dem Zechentor geht, piekfein auszu-sehen. Deshalb verlangten die Bergleute von den Zechenkantinen, daß diese eine Haarpomade führen sollten, eine bestimmte Markenbrillantine, die von den Mädchen sehr geschätzt wird. In der Privatindustrie hätte der Kantinenverwalter diese Pomade raschestens besorgt. So aber mußte jene Lappalie erst an den örtlichen Zechenvertreter, dann in die örtliche Grubenverwaltung, dann an den regionalen Verwaltungsausschuß und schließlich an das Kohlenamt in London gehen. Darauf mußte die Entscheidung erst wieder durch die verschiedenen Ressorts nach unten durch-filtriert werden...“<sup>15</sup> In dem Bericht einer Kommission zur Rechnungs-prüfung der öffentlichen Betriebe in Frankreich (nach dem Stand bis Ende 1947) wird grundsätzlich die Forderung erhoben, „daß die Staats-betriebe ‚nach Möglichkeit‘ nach den gleichen Grundsätzen geleitet werden wie die privaten Unternehmungen. Die Aufsicht, die vom Staate ausgeübt wird, dürfe die Handlungsfreiheit und Verantwortlichkeit der Betriebsleiter nicht einschränken. Die Zusammensetzung der Verwaltungsräte, die aus Staatsvertretern, den Verbrauchern und Vertretern des Personals bestehen, wird als unglücklich bezeichnet, weil diese Gruppen nur ihre Sonderinteressen wahrnehmen und damit den Verwaltungsrat zur Machtlosigkeit ver-urteilen. Die Kommission empfiehlt daher die Hinzuziehung von Persön-lichkeiten aus der Industrie, dem Handel und der Finanz. Abschließend verlangt die Kommission eine schnelle Verabschiedung des dem Parlament vorliegenden allgemeinen ‚Statutes der öffentlichen Betriebe‘, das diese mehr als bisher vor politischen Eingriffen und ungerechtfertigten Ein-mischungen der Staatsgewalt schützen soll.“<sup>16</sup> Das erste Beispiel kann auf den Laien verwirrend wirken; leicht kann der Eindruck entstehen, so müßte es — und könnte es gar nicht anders — sein in sozialisierten Betrie-ben. Das zweite Beispiel ist durch seine Sachlichkeit wesentlich wertvoller, läßt es doch klar erkennen, daß es sich bei der Leitung sozialisierter Unter-nehmungen nicht um Grundsatz-, sondern um Verfahrensfragen handelt.

Das Vorgehen Englands zeigt ganz deutlich ein Abrücken von der Zentralisierung, wie sie sich besonders im Kohlenbergbau vorfindet, zu-

<sup>15</sup> Alfred Edwards (s. Anm. 2).

<sup>16</sup> In „Der Arbeitgeber“, 1949, Nr. 5.

gunsten einer fortschreitenden Dezentralisierung. Weiterhin bietet die Sozialisierung in England „unzweifelhaft ein interessantes Beispiel für den Versuch, einen Wirtschaftszweig nach demokratischen Grundsätzen zu organisieren und dabei doch die kaufmännische Führung gegen unsachliche nicht zuletzt politische Einflüsse abzuschirmen... Daß dabei selbst das Parlament, der historische Träger der englischen Souveränität, von der Einflußnahme auf das laufende Geschäft ausgeschlossen ist, ist ein Maßstab dafür, wie weit England in der Sicherung einer ungestörten Geschäftsgebarung in den sozialisierten Betrieben zu gehen willens ist.“<sup>17</sup> Auch in dem erwähnten französischen Bericht wird die „Behinderung der Betriebsleitung durch paritätische Betriebskommissionen, die bei der Einstellung und Entlassung der Betriebsangehörigen das Recht zur Mitbestimmung haben“, besonders hervorgehoben.<sup>18</sup> „Gegen die Mitbestimmung wurde bemerkenswerterweise auch von gewerkschaftlicher Seite Einspruch erhoben. Im Namen der Bergarbeiter wurde davor gewarnt, die Stellenbesetzung in nationalisierten Industrien zu politisieren.“<sup>19</sup> Finale und empirische Gesichtspunkte stellen die Notwendigkeit einer unabhängigen Geschäftsführung heraus, die weder von der Staatskontrolle noch durch die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Ausübung ihrer wirtschaftlichen Funktion eingeengt werden soll. Für die deutschen Verhältnisse bietet das Aktiengesetz eine brauchbare Grundlage, die Forderung nach kaufmännischer Geschäftsführung zu verwirklichen. Dabei wäre zunächst einmal festzulegen, wie die Hauptversammlung gebildet werden soll.

#### Diskussionsvorschlag:

Vorschlag von 9 Mitgliedern der Hauptversammlung eines sozialisierten Unternehmens durch den Wirtschaftsminister auf Grund von Vorschlagslisten der verschiedenen Wirtschafts- und Berufskörperschaften (z. B. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammer usw., aber auch der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät des betreffenden Bezirkes).

Wahl (bei Ablehnung neuer Vorschlag) der Mitglieder durch das Parlament.

Hinzu je ein ernannter Vertreter des Wirtschafts- und Arbeitsministeriums sowie der von der Belegschaft gewählte Betriebsratsvorsitzende. Gesamtzahl: 12. Diese wählen aus ihrer Mitte 3 Aufsichtsräte. Diese bestellen den Vorstand. (Rechte und Pflichten der einzelnen Organe laut Aktiengesetz.)

Zum andern wäre gesetzlich festzulegen, daß als Vorstandsmitglieder nur Personen aus der Wirtschaft mit Ausbildung und Qualifikation für die Ausübung unternehmerischer Tätigkeit bestellt werden dürfen.

**Wettbewerb, Rentabilität und Leistung.** Hand in Hand mit der Durchsetzung einer Geschäftsführung nach kaufmännischen Grund-

<sup>17</sup> „Realismus in der englischen Sozialisierung“ in „Der Arbeitgeber“, 1949, Nr. 5.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu meinen Aufsatz „Um die Mitbestimmung der Betriebsvertretung“ in „Begegnung“, 1949, Heft 8.

<sup>19</sup> Siehe Anm. 1.

sätzen muß dafür Sorge getragen werden, daß auch die sozialisierten Betriebe konkurrenzwirtschaftlich ausgerichtet werden. In manchen Fällen kann die Sozialisierung zu einem Neuerstehen wirtschaftlicher Konkurrenz führen, wobei diese allerdings nicht zu einer Zerschlagung volkswirtschaftlich notwendiger produktions- und wirtschaftstechnischer Bindungen werden darf.<sup>20</sup> Es ist unsinnig zu behaupten, daß sozialisierte Betriebe grundsätzlich unrentabler arbeiten würden als privatwirtschaftliche. Richtig ist, daß wir heute die Verfahrensfragen noch nicht ausreichend durchdrungen haben und beantworten können. Deshalb muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß Sozialisierungsmaßnahmen nur schrittweise erfolgen dürfen, da die Beobachtungen und Erfahrungen des ersten Schrittes — und deren wissenschaftliche Verarbeitung — die Grundlage des folgenden sind. Heute auf die ökonomischen Mißerfolge von Sozialisierungsmaßnahmen in England und Frankreich als grundsätzliche Argumente gegen die Sozialisierung hinzuweisen, wäre das gleiche, wie wenn man die Unternehmerwirtschaft wegen der zu Beginn des Hochkapitalismus aufgetretenen und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu bezeichnenden Erscheinungen (wie z.B. Kinderarbeit) als grundsätzlich asozial verurteilen würde. Die Entwicklung geeigneter ökonomischer Verfahren braucht Zeit. Darüber dürfen politische Programme und Forderungen — ungeachtet ihrer inneren Berechtigung — nicht hinwegtäuschen. Die Sozialisierung hat aber auch keineswegs ohne weiteres eine Steigerung der Leistungen in ihrem Gefolge. Edwards drückt dies in überspitzter Weise so aus: „Männer geben zwar ihr Leben für ein hohes Ideal hin, aber mehr arbeiten — das hat sich jetzt eindeutig herausgestellt — werden sie nur für höhere Löhne, also aus Profitgründen.“<sup>21</sup>

Tatsache ist jedenfalls, daß die sozialisierten Betriebe vor denselben Fragen sozialer Betriebsgestaltung (Entlohnung, Aufstiegs- und Ausbildungsordnung usw.) stehen wie die privatwirtschaftlichen. Für eine weitgehende sozialisierte Wirtschaft wie in England sind diese Probleme besonders dringend, weil mit der Sozialisierung ein großzügiges Sozialprogramm verbunden ist. Es können aber auf dem Wege über die Bildung von (Geld-) Einkommen nie mehr Güter zur Verteilung gelangen, als im Wirtschaftsprozess erzeugt wurden. Hier ist die Gefahr naturgemäß sehr groß, daß man Lohnerrhöhungen und Sozialleistungen durchführt auf Kosten der Kapitalbildung, wodurch man über kurz oder lang nicht nur einen ökonomischen, sondern auch einen sozialen Rückschritt erreicht.

<sup>20</sup> Vgl. Fritz Ottel, „Wettbewerb durch Zwang?“ in „Der Volkswirt“, 1949, Nr. 31.

<sup>21</sup> Siehe Anm 2.